

Informationsblatt über Spenden an die Piratenpartei Deutschland

Grundsatz

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Leistungen. Unentgeltlich ist eine Leistung, wenn ihr keine Gegenleistung gegenübersteht oder zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Spenden an die Piratenpartei Deutschland gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen.

Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen.

weitergehende Wertgrenzen

Die Piratenpartei folgt den Empfehlungen von Transparency International auf freiwilliger Basis

Die Höchstgrenze für anonyme Spenden beträgt 500€ die Höchstgrenze für Spenden an die Piratenpartei Deutschland von juristischen und natürlichen Personen beträgt maximal Euro 50.000/Jahr (kumulativ über alle Teigliederungen).

Veröffentlichungspflicht

Gemäß unserer Satzung besteht eine Veröffentlichungspflicht ab € 1.000 pro Jahr und Spender

Es besteht die Pflicht zur Addition von Einzelspenden, damit festgelegte Höchstbeträge nicht durch Stückelung umgangen werden können.

Anrechnungsmöglichkeiten

Natürliche Personen

Bis zu einer Höhe von 1.650 EUR (3.300 EUR bei Ehepaaren) pro Jahr können Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien als Steuerermäßigung nach §34g EStG geltend gemacht werden. Diese Steuerermäßigungen wirken sich zu 50% direkt steuermindernd aus. Das bedeutet, für jeden Euro Spende erhält man 50 Cent Steuererminderung.

Hat man in einem Jahr mehr als 1.650 EUR (bzw. 3.300 EUR) an Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien bezahlt, kann man darüber hinaus gehende Spenden bis zu weiteren 1.650 EUR (3.300 EUR bei Ehepaaren) als Sonderausgaben nach §10b EStG geltend machen. Sonderausgaben werden vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Wie viel man hier konkret spart, hängt vom eigenen Steuersatz ab.

Juristische Personen

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt ausdrücklich in seiner Urteilsbegründung, dass Spenden an politische Parteien in unbegrenzter Höhe verfassungskonform sind. Jedoch können diese ihre Spenden an politische Parteien steuerlich nicht geltend machen.

Belege

Macht man Mitgliedsbeiträge und Spenden als Steuerermäßigungen oder Sonderausgaben geltend, so müssen die Zahlungen belegt werden.

Für Mitgliedsbeiträge an politische Parteien genügt unabhängig von ihrer Höhe ein Einzahlungs- oder Überweisungs- oder Abbuchungsbeleg der eigenen Bank oder eine formlose Empfangsbestätigung der Partei.

Für Spenden gilt: Hat man in einem Jahr mehr als 200 EUR an eine Gliederung einer Partei gespendet, so muss diese eine formelle Zuwendungsbestätigung nach §50 EStDV erstellen und man muss diese der Einkommensteuererklärung beifügen.

Hat man an eine Gliederung einer Partei in einem Jahr weniger als oder genau 200 EUR gespendet, so wird keine formelle Zuwendungsbestätigung benötigt, es müssen stattdessen zwei Dinge der Steuererklärung beigelegt werden:

1. eine Spendenquittung der Parteigliederung, aus der Spendenhöhe und Spendenzweck hervorgehen. Diese muss aber nicht die formellen Kriterien einer Zuwendungsbestätigung nach §50 EStDV erfüllen.
2. Einen Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg der eigenen Bank. Dies kann im Falle einer Sachspende entfallen. Stattdessen wird aber eventuell eine Kopie der Rechnung verlangt.